

**VERMÖGENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
FÜR ÖFFENTLICHE KÖRPERSCHAFTEN**

Erkennungscode der Ausschreibung (CIG)

abgeschlossen zwischen dem

STADTGEMEINDE BOZEN

Gumergasse 7

39100 Bozen

Steuer- und MwSt. Nr. 00389240219

und der Gesellschaft

**Vertragsdauer: ab 24.00 Uhr – 31.12.2021
bis 24.00 Uhr – 31.12.2024**

VERMÖGENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die vorliegende Polizza ist eine Haftungsversicherung nach dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims made), das heißt, die Polizza deckt die erstmals während der Versicherungsdauer vom Versicherten den Versicherern gemeldeten Schadensfälle.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Parteien messen den hier angeführten Begriffen folgende Bedeutung bei:

Versicherer:	Versicherungsgesellschaft;
Versicherte:	Gemeinde Bozen;
Versicherung:	Versicherungsvertrag;
Vermögensbestandteil:	Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände, Waren, Einrichtung, Maschinen und Ausstattung;
Versicherungsnehmer:	Rechtsträger, der den Versicherungsvertrag abschließt und in der Versicherungsübersicht angegeben ist;
Schaden:	jede Beeinträchtigung, deren Wert wirtschaftlich bemessen werden kann;
Sachschäden:	wirtschaftliche Beeinträchtigung infolge von Schäden an Sachen oder Tieren, von körperlichen Verletzungen, Tod;
körperliche Schäden:	wirtschaftliche Beeinträchtigung infolge von Verletzungen oder Tod von Personen, einschließlich der gesundheitlichen oder biologischen Schäden sowie des immateriellen Schadens;
Entschädigung:	Betrag, der von den Versicherern im Schadensfall geschuldet ist;
Versicherungssumme:	Höchstbetrag, der von den Versicherern für jeden Schadensfall vorgesehen ist;
Polizze:	Dokument, das die Versicherung nachweist;
Vermögensverluste:	alle immateriellen Schäden (alle Schäden Dritter, die nicht auf Sachschäden und körperliche Schäden zurückzuführen sind), dabei inbegriffen sind die Vermögensschäden und die Nichtvermögensschäden;
Prämie:	Betrag, den der Versicherungsnehmer den Versicherern schuldet;
Öffentliche Verwaltung:	Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften, Sonderbetriebe, öffentliche Verbände, ÖFWE (Öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen), Altersheime, ATER (gebietsmäßig zuständige Betriebe für den Wohnbau), USSL (Örtliches Gesundheitsamt), ASL (lokaler Sanitätsbetrieb), Krankenhäuser, öffentliche Altersheime, Staat oder öffentliche Körperschaften im Allgemeinen und jedenfalls jede Körperschaft, deren Tätigkeit der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes unterworfen ist;
Zivilrechtliche Haftung:	persönliche Haftung, die dem Versicherten aus der Ausübung seiner Aufgaben und Tätigkeiten gemäß Art. 2043 ff des ZGB und Art. 28 der Verfassung erwächst, einschließlich der zivilrechtlichen Haftung infolge von Verletzung des aus der Ausübung der Verwaltungstätigkeit hervorgehenden rechtlichen Interesses;
Verwaltungsrechtliche Haftung:	Haftung, die dem Versicherten erwächst, der infolge der Verletzung der aus seinem Mandat oder seinem Dienstverhältnis

mit der öffentlichen Verwaltung hervorgehenden Aufgaben und Verpflichtungen der eigenen Körperschaft, einer anderen öffentlichen Körperschaft oder im Allgemeinen dem Staat oder der öffentlichen Verwaltung einen Schaden oder Vermögensverluste verursacht hat;

**Buchhaltungs- und
verwaltungsrechtliche Haftung:**

Haftung, die das Bestehen der Verwaltung von Sachen, Werten oder öffentlichen Geldern seitens eines als „Buchhaltungsagent“ bezeichneten Versicherten einschließt und auf die Nichteinhaltung der aus dem eigenen Mandat oder aus dem eigenem Dienstverhältnis mit der öffentlichen Verwaltung erwachsenden Verpflichtungen und Aufgaben zurückzuführen ist und die der eigenen Körperschaft, einer anderen öffentlichen Körperschaft oder im Allgemeinen dem Staat oder der öffentlichen Verwaltung einen Vermögensverlust verursacht hat;

Bruttovergütung:

im Rahmen der Prämienfestsetzung die Beträge, die das lohnabhängige Personal nach Abzug der Vorsorge- und/oder Einkommenssteuern effektiv als Vergütung der eigenen Leistungen bezieht. Darin inbegriffen ist auch die Vergütung von Leiharbeitern;

Schadensfall:

Schriftliche Mitteilung an die Versicherer eines Schadensereignisses, für welches die Versicherung geleistet wird.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN, WELCHE DIE VERSICHERUNG IM ALLGEMEINEN REGELN

Art. 1 - Erklärungen zu den Umständen des Risikos

Unrichtige Erklärungen oder die Verschweigung von Tatsachen durch den Versicherten zu Umständen, die die Bewertung des Risikos beeinflussen, können ausschließlich im Falle von Vorsatz den gesamten oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung sowie die Einstellung der Versicherung gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 des ZGB bewirken.

Art. 2 - Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherern schriftlich das Vorhandensein und den darauf folgenden Abschluss von anderen Versicherungen für dasselbe Risiko mitzuteilen. Bei Eintritt eines Schadensfalles muss der Versicherte alle Versicherer (gemäß Art. 1910 des ZGB) benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben.

Art. 3 - Bezahlung der Prämie

Die Versicherung ist ab 24.00 Uhr des 31.12.2021 wirksam, sofern die Prämie innerhalb der darauf folgenden 60 (sechzig) Tage bezahlt wird.

Die Prämien müssen an die Gesellschaft oder den beauftragten Broker bezahlt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer die weiteren Prämien oder Prämienraten nicht bezahlt werden, bleibt die Versicherung ab 24.00 Uhr des 60. (sechzigsten) auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und nimmt ihre Gültigkeit wieder ab 24.00 Uhr des Tages der Zahlung auf; die folgenden Fälligkeiten und das Recht der Gesellschaft auf Zahlung der fälligen Raten gemäß Art. 1901 des ZGB bleiben aufrecht.

Die Gesellschaft nimmt im Sinne des Artikels 48 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 602/1973 Folgendes zur Kenntnis:

1. die Versicherung behält ihre Gültigkeit auch im Laufe der Abwicklung etwaiger Überprüfungen bei, die der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 18. Januar 2008, Nr. 40 durchführt, wobei der im Artikel 3 des genannten Dekrets angeführte **Aussetzungszeitraum** von 30 (dreißig) Tagen inbegriffen ist;
2. die Zahlungen des Versicherungsnehmers direkt an die Einhebungsagentur gemäß Artikel 72/bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 602/1973 gelten der Gesellschaft gegenüber als Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach Artikel 1901 ZGB.

Art. 3/bis - Pflichten im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit der Geldbewegungen im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010

- a) Die auftragnehmende Gesellschaft ist verpflichtet, alle Obliegenheiten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Geldbewegungen gemäß Gesetz Nr. 136/2010 wahrzunehmen.
- b) Sollte die Gesellschaft im Rahmen der entstehenden Beziehungen zu ihren eventuellen Subunternehmern und Unterauftragnehmern aus der Reihe der Unternehmen, die in irgendeiner Weise an der Durchführung des vorliegenden Versicherungsauftrages beteiligt sind, erfahren, dass ihr Vertragspartner die Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Geldbewegungen gemäß Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 nicht erfüllt, teilt sie dies dem Auftraggeber und dem Regierungskommissariat der Provinz Bozen unverzüglich mit.
- c) Der Betrieb ist berechtigt, bei jeder Zahlung an den Auftragnehmer sowie anhand weiterer Kontrollen zu überprüfen, ob der Auftragnehmer, die Subunternehmer und Unterauftragnehmer aus der Reihe der Unternehmen, die in irgendeiner Weise an der Durchführung des vorliegenden Versicherungsauftrages beteiligt sind, den Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Geldbewegungen nachkommen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Unterlagen vorzulegen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass sie selbst, die Subunternehmer und Unterauftragnehmer aus der Reihe der Unternehmen, die in irgendeiner Weise an der Durchführung des vorliegenden Versicherungsauftrages beteiligt sind, den Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Geldbewegungen gemäß Gesetz Nr. 136/2010 nachkommen.

- d) Gemäß Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 136/2010 liegt ein Grund für die Vertragsauflösung im Sinne des Artikels 1456 ZGB vor, wenn die Auftragnehmer, die Subunternehmer und Unterauftragnehmer aus der Reihe der Unternehmen, die in irgendeiner Weise an der Durchführung des vorliegenden Versicherungsauftrages beteiligt sind, für Geldgeschäfte im Zusammenhang mit Zahlungen nicht die Bank- oder Postüberweisung oder

andere Zahlungsmittel verwenden, mit denen die Geldbewegungen vollständig rückverfolgt werden können. Der Vertrag wird aufgelöst, wenn die betroffene Partei der anderen mitteilt, dass sie die vorliegende Auflösungsklausel geltend machen möchte. Gemäß Artikel 1458 ZGB gilt die Vertragsauflösung nicht für die Verpflichtungen der Gesellschaft, die sich aus Schadensfällen ergeben, die vor der Vertragsauflösung aufgetreten sind.

Art.3 ter - Verzugsstrafe wegen verspäteter Dienstleistung

Im Sinne des Art. 113bis des GvD 50/2016 wird eine Strafe von 1‰ (ein Promille) der Nettovertragssumme für jeden Tag des Verzugs im Hinblick auf Art. 6. Pflichten im Falle eines Schadens Punkt b) und Art. 23 – Regelung von Rechtsstreitigkeiten bei Schadensfällen – Gerichtskosten des besonderen Leistungsverzeichnisses - Polizze festgelegten Fristen, verhängt.

Die Verhängung der Verwaltungsstrafen wird schriftlich mitgeteilt und die Verwaltungsstrafe darf insgesamt maximal 10 Prozent des Vertragswertes betragen.

Art. 4 - Änderungen der Versicherung

Etwaige Änderungen der Versicherung müssen schriftlich erfolgen.

Art. 5 – Veränderung des Risikos

A) Erhöhung des Risikos

Der Versicherte muss die Versicherer schriftlich über jede Erhöhung des Risikos benachrichtigen. Von den Versicherern nicht bekannte oder nicht angenommene Risikoerhöhungen können den gesamten bzw. teilweisen Verlust des Anspruches auf Entschädigung sowie die Einstellung der Versicherung bewirken (Art. 1898 des ZGB).

B) Verringerung des Risikos

Im Falle einer Verringerung des Risikos sind die Versicherer angehalten, die auf die Mitteilung des Versicherten folgenden Prämien oder Prämienraten herabzusetzen (Art. 1897 des ZGB); dabei verzichten sie auf das entsprechende Rücktrittsrecht.

Art. 6 – Pflichten im Falle eines Schadens

a) - Pflichten des Versicherten bei einem Schadensfall

Im Schadensfall muss der Versicherte die zuständigen Versicherer oder den in der Polizze genannten Broker innerhalb von 15 Tagen schriftlich, auch über Telex oder Telefax, über das Eintreten eines der folgenden Umstände benachrichtigen:

- a) Zustellung/Akt/schriftliche Mitteilung in Bezug auf die Einleitung eines zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrens, Sicherungsmaßnahmen und einstweilige Verfügungen inbegriffen;
- b) Erhalt eines Schlichtungsantrags;
- c) Erhalt eines formellen Antrags auf Schadenersatz durch einen geschädigten Dritten.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann den gesamten bzw. teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken (Art. 1915 des ZGB).

b) - Auskunftspflichten des Versicherers mit Blick auf die Risikoentwicklung

Die Versicherer verpflichten sich, dem Versicherungsnehmer bis spätestens 45 Tage vor der jährlichen Fälligkeit eine detaillierte Schadensfallstatistik zukommen zu lassen. Die Übersicht setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- a) gemeldete Schadensfälle;
- b) schwebende Schadensfälle (mit Angabe der Höhe der Schadensrücklage);
- c) abgewickelte Schadensfälle (mit Angabe des ausbezahlten Entschädigungssumme).
- d) abgewiesene Schadensfälle (auf Anfrage mit Vorlage einer kurzen schriftlichen Begründung).

Unabhängig von den genannten Pflichten kann der Versicherungsnehmer auch zu anderen Zeitpunkten einen aktuellen Überblick über die Situation nach dem vorgenannten Verfahren beantragen.

Art. 7 – Beidseitige Rücktrittsmöglichkeit im Schadensfälle

Nach jedem Schadensfall und bis zum 60. (sechzigsten) Tag nach der Bezahlung oder Verweigerung des Schadenersatzes kann die Gesellschaft mit 180-tägiger (hundertachtzig) Kündigungsfrist mittels Einschreiben von der Versicherung zurücktreten. Die Berechnung der 180 (hundertachtzig) Tage beginnt mit dem Datum des Erhalts des oben genannten Einschreibens von Seiten des VN.

In beiden Fällen der Kündigung erstattet die Gesellschaft dem VN die bezahlten und nicht genossenen Prämienraten zurück, ausgeschlossen die Steuern innerhalb 15 Tagen ab Gültigkeit der Kündigung.

Art. 8 – Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Dauer des Vertrages beträgt 36 Monate, mit Beginn um 24 Uhr des 31.12.2021 und Ende um 24 Uhr des 31.12.2024. Der Vertrag läuft nach Ablauf dieser Zeitdauer unwiderruflich ab.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch zu jeder Jahresfrist mit einem Vorbescheid von 90 (neunzig) Tagen kostenlos vom Vertrag zurücktreten.

Der Versicherungsnehmer kann mit einer Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen vor der Fälligkeit die Gesellschaft darum ersuchen, den Vertrag bis zur Durchführung oder zum endgültigen Abschluss des Vergabeverfahrens für einen neuen Versicherungsauftrag zu verlängern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, gegen Bezahlung der entsprechenden Ausgleichsprämie die Versicherung für einen Zeitraum von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Fälligkeit zu denselben vertraglichen und finanziellen Bedingungen zu verlängern.

Art. 9 – Steuerliche Abgaben

Die steuerlichen Abgaben in Bezug auf die Versicherung gehen zu Lasten des Versicherten.

Art. 10 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich der Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat.

Art. 11 – Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12 – Inhaber der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte

Der Versicherungsnehmer schließt den vorliegenden Versicherungsvertrag ausschließlich im eigenen Interesse ab.

Die öffentliche Verwaltung ist in diesem Fall Versicherungsnehmer und damit die Rechtsperson, die den Versicherungsvertrag unterzeichnet und den Verpflichtungen aus der Versicherung auf eigene Kosten nachkommt. Gleichzeitig ist die öffentliche Verwaltung der Versicherte, der alle Rechte ausübt und Maßnahmen durchführt, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben.

Das Rückgriffsrecht des Versicherungsnehmers und das Recht auf Einsetzung des Versicherers gegenüber verantwortlichen Dritten bleiben hiervon unberührt.

Art. 13 – Maklerklausel

Die Assiconsult GmbH, Esperanto Straße 1 - Bozen, RUI Nr. B000060355 ist der vom Versicherungsnehmer laut Gesetz mit der Verwaltung und Durchführung der gegenständlichen Police beauftragte Broker, welcher auch vom Versicherer als solcher anerkannt wird.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer erklären hiermit, dass jegliche Korrespondenz betreffend die Durchführung des gegenständlichen Versicherungsvertrags über den beauftragten Broker erfolgen wird. Für die Versicherungsdeckung hat das Datum der offiziellen Mitteilung des Brokers an den Versicherer Gültigkeit.

Die Zahlungen werden über den mit der Verwaltung der Police beauftragten Broker erfolgen. Diese Vorgangsweise wird vom Versicherer explizit anerkannt. Die in gutem Glauben an den Broker oder dessen Mitarbeiter erfolgte Zahlung, hat, gemäß Art. 118 GvD. 209/2005, befreiende Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer und verpflichtet den Versicherer zur vertragsgegenständlichen Versicherungsdeckung.

Die Abgeltung des Brokers erfolgt zu Lasten des Versicherers welcher den Zuschlag für die Ausschreibung erhält.

Die Abgeltung wird im Rahmen der Zahlung der Prämie, welche der Broker selbst an den zuschlagsnehmenden Versicherer vornimmt, einbehalten werden.

BESTIMMUNGEN, WELCHE DIE VERMÖGENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG REGELN

Art. 14 – Gegenstand der Versicherung

A) Vermögenshaftpflicht gegenüber Dritten (dabei inbegriffen sind die Betreuten und die Zielpersonen der Dienste)

Die Versicherung wird für die Zivil- und Berufshaftpflicht geleistet, die dem Versicherten aufgrund von unabsichtlich Dritten verursachten Vermögensverlusten infolge von Handlungen oder Unterlassungen erwächst, für die er nach Maßgabe des Gesetzes in der Ausübung seiner institutionellen Tätigkeit verantwortlich ist.

Die Versicherung deckt auch die Zivilhaftpflicht des Versicherten für Handlungen und/oder Unterlassungen, die von Rechtsträgern unternommen werden, für welche oder mit welchen der Versicherte in Folge einer Klage von beschädigten Dritten aufkommen muss, sofern der Versicherte im Sinne der geltenden Rechtsordnung dafür zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

In den Garantien inbegriffen sind die Beträge, die der Versicherte aufgrund von Entscheidungen eines beliebigen Organs der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsbarkeit des Staates zahlen muss.

Die Garantien der Polizza verstehen sich wirksam sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherer bei Eintritt der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Umstände gegen die verantwortlichen Rechtssubjekte nicht:

- das dem Versicherungsnehmer zustehende Rückgriffsrecht im Sinne des Art. 22, Absatz 2 des ET Nr. 3/1957 geltend macht;
- das dem Versicherer zustehende Recht auf Einsetzung im Sinne des Art. 1916 ZGB geltend macht.

Die Einsetzung von Seiten des Versicherers gegenüber dem Dienst leistenden Personal und den lohnabhängigen Bediensteten des Versicherten beschränkt sich auf jene Handlungen oder Unterlassungen, die mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit unternommen werden.

Art. 15 – Erweiterung des Versicherungsumfangs

A) Verluste infolge von Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit von Dritten

Die Garantie der vorliegenden Polizza umfasst die Vermögensverluste infolge von totalen oder teilweisen Unterbrechungen oder Einstellungen von gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Diensten im Ausmaß der gesamten jährlichen Versicherungssumme und zwar unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle, die sich im Laufe derselben jährlichen Versicherungsperiode zu Lasten des Versicherten ereignet haben.

B) Vermögensverluste für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personal

Die Versicherung umfasst die Vermögensverluste für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Führung des Personals.

Für diese Verluste leisten die Versicherer den Versicherungsschutz im Ausmaß der Versicherungssumme der Polizza und zwar unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle, die sich im Laufe derselben jährlichen Versicherungsperiode ereignet haben.

C) Repräsentationstätigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Haftpflicht, die dem Versicherten für jene Aufträge - auch kollegialer und/oder kommissarischer Art - erwächst, die von eigens vom Versicherten beauftragten Rechtsträgern in Vertretung des Versicherten selbst bei anderen Körperschaften wahrgenommen werden.

D) Vermögensverluste für Tätigkeiten im Sinne der Legislativdekrete 626/1994, 494/1996 und 81/2008

Unter der Voraussetzung, dass die beauftragten Rechtsträger im Besitz der rechtmäßigen Befähigung sind und einen vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Kurs besucht haben, gilt der Versicherungsschutz - unbeschadet der anderen Bedingungen der Polizza - auch für die Verantwortung des Versicherten für Vermögensverluste aus der nicht beabsichtigten Verletzung der im Bereich der Hygiene (Lärm, Mikroklima, Staub und Rauch, Wasser und Dampf), Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften; die Garantie umfasst demnach auch die von den Versicherten ausgeübte Tätigkeit in der Eigenschaft als:

- 1) "Arbeitgeber" und/oder "Leiter des Arbeitsschutzdienstes" im Sinne des vorher geltenden Legislativdekretes vom 19. September 1994, Nr. 626 in geltender Fassung;

- 2) „Bauherr“, „Verantwortlicher für die Bauarbeiten“, „Koordinator für die Planung und/oder Koordinator für die Arbeitsausführung“ im Sinne des vorher geltenden Legislativdekretes vom 14. August 1996, Nr. 494 in geltender Fassung.
- 3) „Arbeitgeber – Führungskraft – Vorgesetzter – Betriebsarzt – Arbeitnehmervertreter und alle Arbeitnehmer“ im Sinne des Legislativdekrets vom 9. April 2008 Nr. 81 in geltender Fassung,
- 4) „Auftraggeber – Verantwortlicher für die Bauarbeiten – Koordinator in der Planungsphase – Koordinator in der Ausführungsphase“ im Sinne des Legislativdekrets vom 9. April 2008 Nr. 81 in geltender Fassung mit Ausnahme jener Sanktionen, für welche gemäß Art. 12 des Legislativdekretes vom 7.09.2005, Nr. 209 kein Versicherungsschutz geleistet werden kann.

E) Versicherungsdeckung von Stellvertretern

Im Falle einer zeitweiligen oder endgültigen Ersetzung von Rechtsträgern die vom Versicherten beauftragt sind, gilt die Versicherung automatisch für die jeweiligen Stellvertreter und zwar ab dem Zeitpunkt ihres Auftrages, sofern diese Stellvertreter im Besitz aller rechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen sind.

F) Vermögensverluste aus Tätigkeiten im Sinne des Legislativdekretes Nr. 196/2003

Der Versicherungsschutz der vorliegenden Polizze umfasst die von der Körperschaft unabsichtlich Dritten verursachten Vermögensverluste infolge einer nicht absichtlichen Verletzung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Behandlung sowohl allgemeiner als auch sensibler persönlicher Daten derselben. Der Versicherungsschutz ist wirksam unter der Voraussetzung, dass die Behandlung der zuvor genannten persönlichen Daten rein zum Zwecke der Ausübung der institutionellen Aufgaben dient, die von der Versicherung abgedeckt sind. Der Versicherungsschutz deckt die unter Verletzung von Art. 11 des Legislativdekretes 196/2003 verursachten Schäden, die einen Vermögensschaden auch im Sinne des Art. 2050 ZGB, und einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 2059 ZGB mit sich bringen.

Die Versicherung gilt nicht:

- für die Behandlung von Daten für kommerzielle Zwecke;
- für die Verbreitung und Übertragung der persönlichen Daten an andere Subjekte für kommerzielle Zwecke;
- für Strafen und Geldbußen, die der versicherten Körperschaft oder Personen direkt auferlegt werden, für deren Handlungen die Körperschaft verantwortlich ist.

Art. 16 – Entschädigungsumfang

Die Versicherung wird bis zum Höchstausmaß von Euro 1.500.000,00 pro Schadensfall und bis zum Höchstausmaß von Euro 5.000.000,00 bei Anhäufung pro Jahr geleistet. Pro Schadensfall wird zudem ein Selbstbehalt in Höhe von € 7.500,00 berechnet.

Art. 17 – Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken

Die Versicherung deckt nicht die Vermögensverluste und die Schäden:

- a) infolge von Sachschäden oder körperlichen Schäden jeder Art, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung von Geld, Wertsachen oder Inhaberpapieren sowie für Schäden infolge der Entwendung von Sachen, Diebstahl, Überfall oder Brand;
- b) infolge von Handlungen bzw. Unterlassungen, die zu einem Zeitpunkt vor dem in der Polizze festgesetzten rückwirkenden Datum vom Versicherten verübt wurden;
- c) infolge von freiwillig vom Versicherten übernommenen Verantwortungen außerhalb der vom Amt oder Dienst vorgesehenen Aufgaben, die ihm nicht aufgrund vom Gesetz, von der Satzung, von Reglements oder Bestimmungen der Körperschaft erwachsen;
- d) die sich durch den Abschluss bzw. nicht erfolgten Abschluss und/oder der Änderung von Versicherungen ergeben, sowie jene infolge von Streitigkeiten aufgrund der Aufteilung der Zahlungsverpflichtung der Prämien zwischen Versicherten und Versicherungsnehmer und jene, die sich durch die Zahlung bzw. nicht erfolgte oder verspätete Zahlung der Prämien ergeben;
- e) infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die der Versicherte vorsätzlich begeht, wobei der Vorsatz mit endgültiger Maßnahme der zuständigen Behörde festgestellt wurde;
- f) als Folge der Verschmutzung jedweder Art von Luft, Wasser und Boden; Schaden an der Umwelt im Allgemeinen; Vorhandensein und direkte sowie indirekte Auswirkungen von toxischem Schimmel jeder Art und Asbest;
- g) infolge von falscher Anschuldigung, Beleidigung, Verleumdung;
- h) als Folge der direkt dem Versicherten auferlegten Strafen, Geldbußen, Sanktionen;

- i) aufgrund von kollektiven Gewerkschaftsklagen, sofern der Versicherte nicht beweisen kann, dass die daraus hervorgehende Haftung auch dann bestanden hätte, wenn der Beschädigte sich nicht in einem lohnabhängigen Dienstverhältnis zum Versicherten befunden hätte;
- j) durch den Besitz, die Verwahrung oder den Gebrauch seitens jeder beliebigen Person von Fahrzeugen, Schleppern, Wasser- oder Luftfahrzeugen, ausgenommen jedoch und in jedem Fall der zivilrechtlichen Haftung gemäß Legislativdekret 209/2005;
- k) infolge von früheren Ereignissen oder Umständen, die dem Versicherungsnehmer und/oder Versicherten vor Beginn dieser Polizze bereits bekannt waren und/oder angezeigt wurden;
- l) infolge der wie auch immer kontrolliert oder nicht kontrolliert aufgetretenen Bildung von Nuklearenergie oder Radioaktivität;
- m) als direkte oder indirekte Folge von Krieg (erklärtem oder nicht erklärtem), Invasion, Handlungen von externen Feinden, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Aneignung von Macht, Militärbesetzung, Volksunruhen, Streiks, Aufruhr, Terrorakten oder organisierten Sabotagehandlungen;
- n) die aus der verwaltungsrechtlichen Haftung und aus der Buchhaltungs- und verwaltungsrechtlichen Haftung des Dienst leistenden oder lohnabhängigen Personals des Versicherungsnehmers hervorgehen.

Art. 18 – Beginn und Ende der Garantie - (Claims-Made-Prinzip)

Die Versicherung gilt für Schadenersatzforderungen, die vom Versicherten während der Geltungsdauer der Versicherung zum ersten Mal eingereicht wurden, vorausgesetzt, dass diese Forderungen sich aus fahrlässigen Verhaltensweisen ergeben, die sich nicht früher als 5 (fünf) Jahre vor dem Datum des Abschlusses dieser Polizze ereignet haben (rückwirkende Garantieperiode) und weder dem Versicherten noch dem ihm unterstehenden oder zuarbeitenden Personal bereits zur Kenntnis gebracht wurden.

In Beachtung der Bestimmungen in den Artikeln 1892 und 1893 des ZGB erklärt der Versicherungsnehmer, dass er keinerlei Schadenersatzforderung für fahrlässige Verhaltensweisen erhalten habe und ihm kein Element bekannt sei, das darauf schließen ließe, dass bereits bei Unterzeichnung des Versicherungsvertrags eine Verpflichtung zur Schadenersatzleistung aus einem ihm anlastbaren Grund vorhanden sei.

Wurde vor Abschluss der vorliegenden Versicherung eine weitere Versicherung abgeschlossen, die der vorliegenden entspricht und dieselben Risiken versichert, gilt die vorgenannte rückwirkende Garantie ausschließlich für Beträge, die jene der anderen Versicherung übersteigen, wobei bei unterschiedlichen Vertragsbedingungen eine Deckung ausgeschlossen ist.

Art. 19 – Örtliche Ausdehnung

Die Versicherung gilt für die Schadenersatzforderungen infolge von schuldhaften Verhaltensweisen innerhalb des Gebietes der Europäischen Union.

Unbeschadet dieser Voraussicht wird vereinbart, dass die Versicherung auch für die Haftung für Handlungen oder Unterlassungen - auch gegenüber dem im Ausland Dienst leistenden Personals - des Versicherten gilt allerdings beschränkt auf jene Vermögensschäden, die im Sinne der einschlägigen, italienischen Gesetze vergütet werden können und sich auf Tätigkeiten beziehen, die in den Arbeitsverträgen oder spezifischen Mandaten vorgesehen und ermächtigt werden.

Art. 20 – Nicht als Dritte angesehene Personen

Nicht als Dritte angesehen werden der Gatte oder die Gattin, die Eltern, die Kinder des rechtlichen Vertreters des Versicherungsnehmers sowie die Gesellschaften, die von diesem verwaltet werden.

Art. 21 – Solidarische Haftung

Die Versicherung gilt ausschließlich für die persönliche Haftung des Versicherten. Im Falle der solidarischen Haftung des Versicherten mit anderen Subjekten, leisten die Versicherer den Versicherungsschutz nur für den Anteil, der dem Versicherten zusteht.

Art. 22 – Aufeinanderfolgende Schadensfälle

Im Falle einer Reihe von Schadensfällen wird das Datum der ersten Schadensmeldung als Datum aller Forderungen angesehen und zwar auch für jene, die nach der Beendigung der Versicherung eingereicht werden.

Art. 23 – Regelung von Rechtsstreitigkeiten im Schadensfall – Gerichtskosten

Die Versicherer übernehmen im Namen des Versicherten die Regelung von Rechtsstreitigkeiten, sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren, wobei sie bei Bedarf Anwälte und Techniker Spätestens 3 (drei) Arbeitstage nach der Mitteilung der Unfallmeldung durch die Stadtverwaltung ernennen und auf sämtliche dem Versicherten zustehenden Rechte und Maßnahmen mit dessen Einverständnis zurückgreifen. Im Falle der Nichtbenennung innerhalb der vorgesehenen Fristen übernimmt die Avvocatura Comunale die Verteidigung für Praktiken in den Bereichen Bau, Stadtplanung, Verträge, unbeschadet des Versicherungsschutzes.

Zu Lasten des Versicherers gehen im Ausmaß eines Betrages, der einem Viertel der für den betreffenden Schadensfall in der Polizza festgelegten Versicherungssumme entspricht, jene Ausgaben, die erforderlich sind, um den gegen den Versicherten eingebrachten Klagen entgegenzutreten. Sollte der dem Beschädigten geschuldete Betrag den Versicherungshöchstbetrag überschreiten, werden die Ausgaben - in Beachtung der jeweiligen Interessen und unter Beachtung der soeben erwähnten Schwelle eines Viertels - zwischen den Versicherern und dem Versicherten aufgeteilt. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des in Art. 1917 des ZGB genannten Umfangs geleistet. Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen bleiben demnach die Gerichtsspesen für Verfahren vor dem regionalen Verwaltungsgericht, ausgenommen jener Teil, der sich auf die Schadenersatzforderungen bezieht.

Sofern die Ernennung der Anwälte den Versicherern obliegt, kommen diese nicht für die Spesen des Versicherten für Anwälte auf, welche nicht von diesen ernannt wurden und haften nicht für Strafen oder Geldbußen, noch für Spesen von Strafrechtsverfahren. Die Versicherer akzeptieren, dass die Rechtsverteidigung in den Sektoren Bauwesen, Städteplanung und Ausschreibungen von den Anwälten der Kommunen in allen Ermessensebenen unbeschadet des Versicherungsschutzes für Rechtskosten und Schäden Dritter direkt verfolgt und betreut wird.

In den Sektoren Bau, Stadtplanung, Ausschreibungen und Verträge werden die Anwälte auch über Berufungen und Berufungen vor dem Obersten Gerichtshof entscheiden.

**ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN UND/ODER ABÄNDERUNGEN
BEZÜGLICH DER AUSWEITUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
AUF DIE BERUFSHAFTPFLICHT DER TECHNISCHEN ANGESTELLTEN**

1 - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Deckung gemäß der vorliegenden Polizza wird auf die Haftpflicht erweitert, die dem Versicherten/technischen Angestellten durch Vermögensschäden und Sachschäden entsteht, die er Dritten unfreiwillig infolge von Handlungen oder Unterlassungen zufügt, die er in Ausübung der beruflichen Leistungen der technischen Angestellten begangen hat, für die der Versicherte gesetzlich haften muss.

2 - AUSCHLÜSSE

Hinsichtlich der Deckung gemäß Artikel 24 gelten alle Ausschlüsse, die im obigen Artikel 16 angeführt sind, mit Ausnahme des Ausschlusses unter Buchstabe a) dieses Artikels. Durch die Deckung gemäß obigem Artikel 25 bleibt jedoch die Haftung ausgeschlossen, die durch die Erbringung beruflicher Dienstleistungen in Bezug auf Verträge entsteht, in denen die Herstellung und/oder der Bau und/oder die Errichtung und/oder die Installation von Vertragswerken oder die Lieferung von Material oder Ausstattung durchgeführt werden, und zwar von Unternehmen des technischen Angestellten oder von solchen, deren Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung oder Verwalter er ist.

3 - ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN – TECHNISCHE ANGESTELLTE

- a) Die Versicherung gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten der ökologischen und Umweltberatung, im Umweltbereich und für Verschmutzungsquellen (Emissionen, Rückflusswasser und Schlamm, Abfälle, Lärm) sowie für Industriegrün (Einflüsse auf die Landschaft und Umwelt, Grünzonen, Gärten, Lärmschutzpflanzungen);
- b) Die Versicherung gilt auch für die Überprüfung und Bewertung von Plänen gemäß D.lgs. Nr. 50/2016 und dessen Durchführungsbestimmung;
- c) Die Versicherung gilt auch für die Tätigkeit des Verfahrensverantwortlichen;
- d) Die Versicherung gilt für die Haftung des Versicherten durch die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Hygiene (Lärm, Mikroklima, Staub und Rauch, Wasser und Dampf), Sicherheit und Gesundheit von Arbeitern am Arbeitsplatz; die Deckung umfasst also auch jene Tätigkeiten, die der Versicherte ausübt in seiner Funktion als:
 - 1) „Arbeitgeber“ und/oder „Leiter des Arbeitsschutzdienstes“ im Sinne der gesetzvertretenden Verordnung (Decreto Legislativo) Nr. 81/2008 und nachfolgender Änderungen und/oder Ergänzungen;
 - 2) „Auftraggeber“, „Verantwortlicher der Arbeiten“, Koordinator für die Planung und/oder Koordinator für die Durchführung von Arbeiten im Sinne der gesetzvertretenden Verordnung (Decreto Legislativo) Nr. 81/2008 und späterer Änderungen und Ergänzungen;
- e) Die Versicherung wird auch für die Tätigkeiten der Planung, Bauleitung, Abnahme, Unterstützung, Aufsicht und Durchführung von öffentlichen Arbeiten geleistet, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten, die durch Angestellte der öffentlichen Zugehörigkeitskörperschaft durchgeführt werden.

4 - VERMÖGENSSCHÄDEN INFOLGE DER UNZWECKMÄSSIGKEIT EINES BAUWERKS

Die Versicherung deckt auch, weiterhin hinsichtlich der Tätigkeit der Planung, Leitung von Arbeiten oder Abnahmen, die Vermögensschäden infolge schwere Mängel, die in den geplanten und/oder geleiteten Bauten auftreten und nach Beendigung der Arbeiten zu Tage treten, und durch die das Bauwerk nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet ist.

Von dieser Deckung sind jedenfalls Vermögensschäden ausgeschlossen, die:

- infolge einer Beschädigung der Bauten entstehen, die Gegenstand der Planung, Bauleitung oder Abnahmeprüfung sind;
- auf schwere Mängel von Teilen der Bauwerke zurückzuführen sind, die auf Grund ihrer Art für den langfristigen Gebrauch bestimmt sind und mit Sicherheit die momentane Stabilität des Bauwerks gefährden.

Die gegenständliche Deckungserweiterung wird bis zu einer Grenze von 50% der Höchstsumme der Polizza/Urkunde pro Schadensfall und Versicherungsjahr geleistet sowie mit einer Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten in der Höhe von 10% des Betrages eines jeden Schadensfalles, jedoch mindestens Euro 5.000,00- und höchstens Euro 10.000,00-.

5 – SCHÄDEN AN DEN BAUWEKERN

Die Versicherung deckt auch, lediglich beschränkt auf Fehler in der Planung und Leitung, Schäden an den im Bau befindlichen und/oder gebauten Werken und an jenen, an oder in denen Arbeiten ausgeführt werden, wenn diese Schäden von einem der folgenden Ereignisse ausgelöst werden:

- vollständige oder teilweise Beschädigung der Bauwerke;
- schwere Mängel an Teilen der Bauwerke, die auf Grund ihrer Art für den langfristigen Gebrauch bestimmt sind und die mit Sicherheit die momentane Stabilität des Bauwerks gefährden.

Unbeschadet aller anderen Bedingungen des vorliegenden Leistungsverzeichnisses wird erläutert, dass die Versicherung auch jene Kosten umfasst, die dem Versicherten zum Ausgleich oder zur Begrenzung der Folgen eines schweren Mangels entstehen, der mit Sicherheit die momentane Stabilität des Bauwerks beeinträchtigt, wobei der Versicherte die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft einholen muss.

Bei Uneinigkeit über den Nutzung oder den Umfang der Ausgaben für die beabsichtigten Zwecke, verpflichten sich die Parteien durch einen Privatvertrag, einem Kollegium von drei Sachverständigen den Auftrag zur Entscheidung zu erteilen, ob und in welchem Ausmaß Schadenersatz geschuldet wird; diese Sachverständigen setzen sich zusammen aus: einem von jeder Partei ernannten Sachverständigen und einem dritten, den die Parteien gemeinsam bestimmen oder der im gegenteiligen Fall vom Gerichtspräsidenten jenes Gerichtsbezirkes bestimmt wird, in dem das Kollegium zusammentreten soll.

Dieses hat seinen Sitz am Wohnort des Versicherten. Jede der Parteien kommt für die eigenen Kosten auf und bezahlt den von ihr ernannten Sachverständigen sowie trägt zur Hälfte zu den Kosten und Honoraren des dritten Sachverständigen bei. Die Entscheidungen des Sachverständigenkollegiums werden mit Stimmenmehrheit bei Verzicht auf alle gesetzlichen Formalitäten getroffen und sind für die Parteien bindend, auch wenn einer der Sachverständigen die Unterschrift des entsprechenden Protokolls verweigert.

Die gegenständliche Deckungserweiterung wird bis zur Höchstsumme der Polizze/Urkunde pro Schadensfall und Versicherungsjahr geleistet sowie mit einer Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten in der Höhe von 50% des Betrages eines jeden Schadensfalles, jedoch mindestens Euro 5.000,00- und höchstens Euro 10.000,00-.

6 - SCHÄDEN AN MASCHINEN, AUSRÜSTUNG, MATERIAL ODER INSTRUMENTEN, DIE FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN BESTIMMT SIND

Die Versicherung deckt auch Schäden an Maschinen, Ausrüstung, Material oder Instrumenten, die für die Durchführung der Arbeiten bestimmt sind und sich im Eigentum Dritter befinden und die der technische Angestellte zur Durchführung seiner Tätigkeit als Techniker in Verwahrung gegeben oder ausgehändigten, wenn dieser Schaden infolge einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung der vom Versicherten geplanten und/oder geleiteten Bauten auftritt.

Die gegenständliche Deckung wird, unbeschadet der in der Polizze/Urkunde angeführten Höchstsumme, bis zu einem Betrag von Euro 50.000,00- pro Versicherungsjahr geleistet, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle, die sich im Laufe dieses Zeitraum ereignet haben, mit einer Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten in der Höhe von 10% eines jeden Schadensfalles und höchstens Euro 1.000,00-.

7 - HÖHERE KOSTEN

Vorausgesetzt, dass die vorliegende Versicherung die Umplanungskosten des Bauwerks und jene für eventuelle Änderungen auf Grund von Planungsfehlern im Sinne des D.Lgs. 50/2016 und späteren Änderungen und/oder Ergänzungen) berücksichtigt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Versicherungsdeckung wird auf höhere Kosten gem. D.Lgs. 50/2016 bis zu einer Höhe von 50% der Baukosten des geplanten Bauwerks erweitert. Die Deckung des vorliegenden Punktes gilt dann, wenn der Wert des Bauwerks das Doppelte des versicherten Höchstbetrages der vorliegenden Polizze/Urkunde nicht überschreitet. Wenn der Wert des Bauwerks diesen Betrag übersteigt, kann die versicherungsnehmende Verwaltung bei der Gesellschaft einen Deckungsantrag stellen; Letztere behält sich die Möglichkeit vor, das Risiko anzunehmen und die Höhe der dafür zu zahlenden Prämie anzugeben.

Die Erweiterungen der vorliegenden Bedingung gelten nicht:

- Wenn der Versicherte nicht rechtmäßig zur Durchführung der Tätigkeiten, auf die sich die entsprechenden Deckungen beziehen, befugt ist (mit Ausnahme von Geometern, da sie in das entsprechende Berufsregister nicht eingetragen werden können), beziehungsweise wenn solche Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeiten fallen, die durch die Bestimmungen der jeweiligen Berufe festgelegt sind;
- Wenn die Arbeiten von Unternehmen des Versicherten durchgeführt werden oder von solchen, deren Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, Verwalter oder Bediensteter der Versicherte ist;
- Bei Schäden an Maschinen, Ausrüstung, Material oder Instrumenten, die für die Durchführung der Arbeiten bestimmt sind, außer im Fall, in dem die Schäden aus einer vollständigen oder teilweisen Beschädigung der im Bau befindlichen Bauwerke entstehen, sowie für Schäden an Sachen, die der Versicherte unter jedwedem Titel in Verwahrung oder inne hat;
- Bei Schäden infolge von Seebeben, Erdbeben im Allgemeinen u.ä.;
- Bei Schäden aus einer Nichtentsprechung der Bauten für die Verwendung und Bedürfnisse, für die sie bestimmt sind; jedoch sind jene Sach- und Personenschäden enthalten, die aus den schädlichen Auswirkungen der Bauten selbst entstehen;
- Bei einer Haftung des Versicherten infolge der Tätigkeiten, die zu Montagearbeiten an Anlagen gehören, die besonders mit Industrietätigkeiten in Zusammenhang stehen, die in Fabriken durchgeführt werden, in Bezug auf deren Errichtung.

Die Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten entspricht 10% eines jeden Schadenfalles, mit mindestens Euro 5.000,00- und höchstens Euro 10.000,00-.